

die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 31. August 1865 für die Eintragung der Hypothek und bezüglich des Privilegiums festgesetzten Sportel-Ansätze in ihrem vollen Betrag oder nach §. 52 des allegirten Gesetzes nur zur Hälfte zu berechnen seien.

Um diese Zweifel zu entscheiden und ein gleichmäßiges Verfahren bei Liquidation der fraglichen Sporteln herbeizuführen, wird hiermit in Erwägung, daß der allegirte §. 52 des Sportel-Gesetzes die Nichtausfertigung einer Urkunde überhaupt, keineswegs bloß die Nichtausfertigung einer Urkunde in der durch die angezogenen Paragraphen der Pfand- und Privilegien-Gesetze als Regel vorgeschriebenen Form als Voraussetzung für die Ermäßigung der in §§. 46 und 50 bestimmten Sportel-Ansätze auf den hälftigen Betrag hinstellt, daß ferner jedem von einer Behörde unter ihrem Namen ausgefertigten Schriftstück ohne Unterschied der Form und ob es Original oder beglaubigte Kopie ist, die Eigenschaft einer „Urkunde“ beivohnt und daß beglaubigte Abschriften der auf die Eintragung von Hypotheken und Privilegien bezüglichen aktlichen Verhandlungen, in gleichen gerichtliche Zeugnisse über solche Einträge, wenn sie auch in der äußern Form von den gewöhnlichen Pfand- oder Privilegien-Scheinen sich unterscheiden, doch dem nämlichen Zweck, wie diese, dienen und eine urkundliche Nachweisung des betreffenden Rechtsverhältnisses enthalten, auf Grund und in Gemäßheit des §. 19 des Sportel-Gesetzes zur Nachachtung bestimmt, daß

für Eintragungen im Hypotheken-Buch oder im Hypotheken-Register über die allgemeinen Vorzugsrechte stets die vollen in §§. 46 und 50 des Sportel-Gesetzes vom 31. August 1865 normirten Ansätze zu liquidiren sind, basern nur dabei den Betheiligten irgend eine zum Nachweis der erfolgten Eintragung und des ihr zu Grund liegenden Rechtsverhältnisses bestimmte Urkunde — ohne Unterschied, ob in der durch §. 114 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 vorgeschriebenen oder in einer andern Form, ob als Original-Urkunde oder als beglaubigte Abschrift — ausgefertigt wird, wogegen eine Herabsetzung der bezeichneten Sportel-Ansätze auf die Hälfte nach §. 52 des Sportel-Gesetzes nur in dem Fall einzutreten hat, wenn die Eintragung in das Hypotheken- oder Privilegien-Buch erfolgt, ohne daß den Betheiligten irgend ein urkundlicher Nachweis hierüber ausgediigt wird.

Weimar am 13. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

G. Thon.



Zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt und dem Verwaltungsrath der Berra-Eisenbahn-Gesellschaft zu Meiningen ist, unter Zustimmung der diesjährigen General-Versammlung der letztern sowie der bei der Berrabahn theilgenommenen Regierungen, eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß das durch die Verträge vom 28. Januar 1856, 13./23. März 1857 und 6./20. September 1864 begründete Vertragsverhältniß zwischen den beiden genannten Gesellschaftsbehörden in der Weise verlängert werden solle, daß beide Kontrahenten sich verpflichten, von der ihnen nach Ziffer XI des letztgenannten Vertrags zustehenden Befugniß der Kündigung nicht vor dem 31. Dezember 1871 Gebrauch zu machen, so daß das jetzige Verhältniß unter allen Umständen bis zum Ausgang des Jahres 1872 unverändert fortbesteht.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 2. November 1864 (Reg. Blatt von 1864 S. 113 u. folg.) insbesondere unter III und Beilage C., wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Dezember 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Watzdorf.**

Sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden des Großherzogthums werden hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 des am 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bund (Bundes-Gesetzblatt S. 193 flg.)

- 1) außer den Steuerbehörden alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizei-Gewalt anvertraut ist, sowie andere Beamte, welche Wechsel-Proteste ausfertigen, die Verpflichtung haben, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde — mithin nach der Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, vom 20. d. M. bei dem Steueramt oder der Steuer-Rezeptur des betreffenden Bezirks, im Vorbergericht Ostheim bei dem Malzaufsichts-Amt buselbst — zur Anzeige zu bringen,